

# Sachstandsbericht des Fachausschusses Nr. 7 „Speiseeis, Honig, Puddinge/Desserts“

Das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) hat sich darauf verständigt, über den Fortschritt der Beratungen zu den Leitsätzen, die im Fachausschuss zur Bearbeitung anstehen, auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wie folgt zu berichten:

## Ausgangssituation

Der Fachausschuss 7 der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission ist zuständig für die

- Leitsätze für Speiseeis
- Leitsätze für Honig
- Leitsätze für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Erzeugnisse.

Die Änderungen der Leitsätze für Speiseeis wurde im Mai 2022 im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Es wurden nähere Hinweise zu den kursiv gedruckten Bezeichnungen gegeben und die Zutat „Vanillemark“ wurde ergänzt.

Auch die Änderungen der Leitsätze für Honig wurden im Mai 2022 im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Hier erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der topographischen Herkunftsangaben von Gebirgsblüten- und Bergblütenhonig. Zudem wurden weitere Änderungen aufgenommen mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Leitsatzstruktur.

Der Fachausschuss tagte das letzte Mal im Dezember 2022. Auf der Tagesordnung standen alle drei Leitsätze.

Zu allen drei Leitsätzen gab es punktuellen Erörterungsbedarf u. a. aufgrund vorliegender Änderungsanträge.

Zu den Leitsätzen für Speiseeis waren dem Fachausschuss vorab zwei Änderungsanträge zugeleitet worden: einmal die Herstellung von Sorbet und einmal die Einteilung der Speiseeissorten nach ihrem Fettgehalt betreffend.

Hinsichtlich der Leitsätze für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Erzeugnisse war aus früheren Sitzungen die Prüfung der Beschreibung von *Panna Cotta* noch offen.

Zu den Leitsätzen für Honig gab es eine eingegangene Anfrage und die Prüfung der Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben zu Bergerzeugnissen.

# Ziele

## 1. Leitsätze für Speiseeis

Einer der Anträge zu den Leitsätzen für Speiseeis bezog sich auf die Einteilung der Eissorten nach ihrem Milchfettgehalt. Unter der Überschrift „Ausschließlich mit Milchfett hergestellte Speiseeissorten“ stand bislang die theoretische Möglichkeit, Milcheis auch nur aus Milcheiweiß herzustellen ohne Zugabe von Milchfett. Ein Eis, das ohne Fettzusatz hergestellt wird, wäre jedoch unter der Überschrift „Speiseeissorten ohne zugesetztes Fett“ zu führen. Nach ausführlicher Diskussion verständigten sich die Fachausschussmitglieder auf die Formulierung: „Bei der Herstellung der hier beschriebenen Speiseeissorten wird ausschließlich der Milch entstammendes Fett verwendet. Hierbei bleibt natürlicherweise in Geschmack gebenden Zutaten vorhandenes Fett unberücksichtigt.“

Ein weiterer Antrag zur Änderung der Leitsätze für Speiseeis bezog sich auf die Frage, ob zur Herstellung von Sorbet üblicherweise Milchbestandteile verwendet werden. Mit dieser Frage hatte sich der Fachausschuss schon in seiner letzten Sitzung beschäftigt. Die damals darüber geführte Diskussion befasste sich u. a. damit, ob ein Zusatz gegebenenfalls zu technologischen Zwecken erfolgen würde. Nach Austausch der kontroversen Meinungen stimmte der Fachausschuss über eine diesbezügliche Änderung der Leitsätze ab. Mehrheitlich sprachen sich die Fachausschussmitglieder damals gegen eine Änderung der Leitsätze aus – insbesondere auch deshalb, weil ein hinreichender Überblick über die tatsächliche Beschaffenheit der Produkte am Markt fehlte. Dieser Sachstand hatte sich zur aktuellen Sitzung im Dezember 2022 noch nicht geändert, v. a. aufgrund der im Sommer bis Herbst 2022 erfolgten Neubesetzung der DLMBK und der Fachausschüsse. Die Fachausschussmitglieder verständigten sich darauf, bis zur nächsten Sitzung entsprechende Produktbeispiele zu sammeln und diesen Änderungsantrag in der folgenden Sitzung zu beraten.

## 2. Leitsätze für Honig

Zu den Leitsätzen für Honig war der Geschäftsstelle eine Anfrage zur Definition von honigfremden Stoffen eingegangen. Sowohl nach Honigverordnung als auch gemäß den Leitsätzen dürfen Honig keine anderen Stoffe als Honig zugefügt werden. Ein Änderungsbedarf konnte nicht festgestellt werden.

Die Fachausschussmitglieder befassten sich zudem mit der Frage, ob die Beschreibungen in den Leitsätzen vereinbar seien mit den EU-rechtlichen Regelungen zu Bergerzeugnissen. Ein Widerspruch bzw. ein Änderungsbedarf wurde nicht festgestellt. Es bleibt, bei einer erneuten inhaltlichen Überarbeitung der Leitsätze zu prüfen, ob eine Fußnote zu den einschlägigen Regelungen des EU-Rechts einzupflegen sei.

## 3. Leitsätze für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Produkte

Bei den Leitsätzen für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Produkte wurde beschlossen, die Beschreibung von „*Panna Cotta*“ sprachlich anzupassen, um den Milchbezeichnungsschutz besser aufzugreifen. Die Bezeichnung „*Panna Cotta*“ bedeutet im Deutschen „gekochte Sahne“. Die Fachausschussmitglieder einigten sich daher darauf, dass

„Panna Cotta“ mit Sahne herzustellen ist und üblicherweise Zucker und Gelatine für die Herstellung verwendet werden

## **Weitere Schritte bis zur Veröffentlichung**

Die vom Fachausschuss beschlossene Änderung in den Leitsätzen für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Produkte wird nun in einem öffentlichen Verfahren zur Anhörung gebracht. Nachdem sich der Fachausschuss unter Beteiligung der Sachkundigen danach mit den im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens eingehenden Einwendungen der beteiligten Kreise detailliert befasst haben wird, wird er die Beschlussvorlage für die Abstimmung im Plenum vorbereiten.

Nach der Beschlussfassung durch die Kommission erfolgt die rechtliche Prüfung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Die Änderungen der Leitsätze für Speiseeis sollen in einem öffentlichen Verfahren zur Anhörung gebracht werden, sobald die Marktsichtung für Sorbets und die Beratungen zum hierzu eingegangenen Änderungsantrag abgeschlossen sind.

Die Änderungen der Leitsätze werden bei entsprechender Annahme schließlich im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Stand: 16.02.2023